



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2008-24102/1617-Mi**

Bearbeiter/-in: Mag. Rupert Mitter  
Tel: (+43 732) 77 20-13490  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 05.09.2023

**voestalpine Stahl GmbH, Projekt "L6",  
L6 KW 00 WA 10 Teil b - KWW 1, Bandbeize 1,  
Kühlwasser- und Abwasserbeseitigung (AWM 210, AWM 211);  
Wiederverleihung**

## **Bescheid**

Die voestalpine Stahl GmbH und die voestalpine Grobblech GmbH, beide voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, betreiben am Standort Linz ein integriertes Hüttenwerk, dessen Vorhaben "L6" mit UVP-Genehmigungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, genehmigt worden ist. Der Anlagenverbund Kaltwalzwerk ist Bestandteil dieser UVP-Genehmigung.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24. Mai 2017, 2008-24102/940, wurde der voestalpine Stahl GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für das Detailprojekt L6 KW 00 WA 10 b, KWW1, Bandbeize 1, Kühl- und Abwasserbeseitigung (AWM 210, AWM 211) letztmalig wiederverliehen.

Mit Eingabe vom 27. April 2023 hat die voestalpine Stahl GmbH um neuerliche Wiederverleihung der genannten Wasserrechtsbewilligung angesucht. Aufgrund dieses Antrages ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde in I. Instanz nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens nachstehender

## **Spruch**

### **I. Wiederverleihung eines Wasserrechts**

Der voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, wird das mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24. Mai 2017, 2008-24102/940, erteilte Recht zur Kühl- und Abwasserbeseitigung der Bandbeize 1 (AWM 210 und AWM 211) im KWW 1 nach Maßgabe der Beschreibung unter Spruchabschnitt I.1., der Auflagen unter Spruchabschnitt I.2. und der vorliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen wiederverliehen.



## **A. Maß der Wasserbenutzung:**

Ableitung von rein thermisch belastetem Kühlwasser und gereinigtem Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage

- quantitativ: max. **70 m<sup>3</sup>.h<sup>-1</sup>** bzw. max. **1.300 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup>**
- qualitativ:
  - Temperatur max. **30°C**

Ableitung von Abwasser aus Mischkondensatoren der Säureregeneration (Fallwasser)

- quantitativ: max. **370 m<sup>3</sup>.h<sup>-1</sup>** bzw. max. **8.880 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup>**  
(Summe der Einleitstellen C und D)
- qualitativ:
  - Temperatur max. **30°C**
  - pH-Wert **6,5 – 9,0**

## **B. Zweck der Anlagen:**

- Ableitung von Kühlwässern aus der Bandbeize 1 und aus der Abwasserreinigungsanlage über den Sammler D sowie
- Ableitung von Abwässern aus Mischkondensatoren der Säureregeneration (Fallwasser) und der Bandbeize 1 (Spül- und Reinigungswasser) über den Sammler D in die Donau.

## **C. Ort der Anlagen:**

Betriebsgelände der voestalpine Stahl GmbH,

## **D. Dauer der Bewilligung:**

Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum **31.12.2042** erteilt.

## **E. Betroffenes Grundstück:**

Grundstück Nr. 903, EZ 78, KG 45208 St. Peter

## **I.1. Projektunterlagen**

- 1 ALLGEMEINES
  - 1.1 BEZEICHNUNG
  - 1.2 STANDORT DER ANLAGEN
  - 1.3 KONSENSWERBER
  - 1.4 BETRIEBSZEITRAUM DER GEGENSTÄNDLICHEN ANLAGE
  - 1.5 ANLAGENPERSONAL
  - 1.6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN
    - 1.6.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen
    - 1.6.2 Spezifische rechtliche Grundlagen
      - 1.6.2.1 Betroffene wasserrechtliche Bescheide
      - 1.6.2.2 Sonstige wasserrechtliche Bescheide
      - 1.6.2.3 Zustimmungserklärung gemäß Indirekteinleiterverordnung
  - 1.7 ZIELE DES PROJEKTES - ART, ZWECK, UMFANG, DAUER DES VORHABENS, BETROFFENES GEWÄSSER
    - 1.7.1 Art und Zweck des Vorhabens
    - 1.7.2 Umfang des Vorhabens
    - 1.7.3 Dauer des Vorhabens
    - 1.7.4 Betroffenes Gewässer
  - 1.8 VORTEILE DES GEGENSTÄNDLICHEN VORHABENS
  - 1.9 STAND DER TECHNIK WASSERRECHTSGESETZ
    - 1.9.1 Fallwasser
    - 1.9.2 Kühlwasser
- 2 PROJEKTBECHREIBUNG
  - 2.1 ALLGEMEINES
  - 2.2 VERFAHRENSBESCHREIBUNG
    - 2.2.1 Einlaufteil

- 2.2.2 Beizsektion
- 2.2.3 Spülsektion
- 2.2.4 Auslaufteil
- 2.2.5 Beizsäureregeneration (System LURGI)
- 2.3 EINSATZ WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE
- 2.4 BESCHREIBUNG DER WASSERWIRTSCHAFTLICH RELEVANTEN ANLAGENTEILE
  - 2.4.1 Spülsektion
  - 2.4.2 Mischkondensatoren der Säureregeneration
  - 2.4.3 Ölkühler und Klimatisierungen im Einlauf-/Auslaufbereich
- 3 KÜHL- UND ABWÄSSER (ART, BESCHAFFENHEIT, KONZENTRATION)
- 4 KONSENSANTRAG
  - 4.1 KÜHLWASSER IN DEN SAMMLER D ÜBER EINLEITSTELLE A (AWM 211)
  - 4.2 ABWASSER (FALLWASSER) IN DEN SAMMLER D ÜBER EINLEITSTELLEN C UND D (AWM 210)
- 5 ÜBERWACHUNGS- UND BETRIEBSPROGRAMME
  - 5.1 QUANTITATIVE ERFASSUNG
  - 5.2 QUALITATIVE ERFASSUNG
- 6 ANHANG
  - 6.1 PLÄNE / ZEICHNUNGEN
  - 6.2 SICHERHEITSDATENBLÄTTER
  - 6.3 ANALYSE- UND ABLEITDATEN 2013 BIS 2022

## **I.2. Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes**

1. Die Anlagen sind projektsgemäß bzw. stets ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten, sofern im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen vorgeschrieben werden.
2. An der AWM 211 vor der Einleitstelle A sind die Kühlwassermenge und -temperatur kontinuierlich registrierend zu messen.  
An der AWM 210 vor den Einleitstellen C und D sind die Abwassertemperatur und der pH-Wert im Rahmen der Eigenüberwachung kontinuierlich registrierend zu messen, wobei zur Abwassermengenmessung aufgrund der baulichen Gegebenheiten die Wasserzulaufmessung heranzuziehen ist.
3. Es ist eine ausführliche Betriebs- und Wartungsvorschrift für die Wartung der Sonden und Mengenmessungen auszuarbeiten und in den Betriebsräumen der Anlage aufzulegen.
4. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Temperatur- und Mengenmessungen in 5-jährlichen Zyklen durch eine amtlich anerkannte Person oder Institution auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen bzw. zu kalibrieren.
5. Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sind der Behörde jeweils bis spätestens 30. April des Jahres zu übermitteln.
6. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind, wobei das Betriebsbuch aus mehreren Teilen bzw. unterschiedlichen Aufzeichnungs- und Speichermedien bestehen kann:
  - Abwasser-/Kühlwassermenge (Tagesmittelwert und Tagesmaximum)
  - Temperatur (Tagesmittelwert und Tagesmaximum)
  - pH-Wert

- Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
  - Reinigung der Anlage
  - Betriebsstörungen
7. Jede Änderung im Hinblick auf die der Behörde namhaft gemachte für die Anlage verantwortliche Person und deren Stellvertreter sind der Behörde schriftlich bekannt zu geben.
  8. Der Behörde und deren Vertretern ist jederzeit während der Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen zu gewähren und die Entnahme von Proben sowie die Einsicht in das Betriebsbuch zu ermöglichen.
  9. Jede Änderung der Anlagenbereiche, die eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder der Abwasserzusammensetzung zur Folge hat, ist unverzüglich unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu melden bzw. zeitgerecht um eine neue wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 18b und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 --UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm §§ 9, 11 bis 13, 21 Abs. 1, Abs. 3, 32, 50, 102, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF iVm  
Bescheiden der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, und vom 24. Mai 2017, 2008-24102/940.

## II. Verfahrenskosten

Die voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen und **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossener Gebührenvorschreibung an das Amt der Oö. Landesregierung als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

#### Verwaltungsabgabe für die Wiederverleihung im

Zusammenhang mit dem UVP-G 2000 gemäß TP 143 lit. e der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011

**500,00 Euro**

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 57, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

#### Hinweis:

Die voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, wird ersucht, nachstehend angeführte Stempelgebühren zu tragen und den errechneten Betrag binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossener Vorschreibung an das Amt der Oö. Landesregierung als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen.

1. Für die Eingabe (**Antrag** vom 27. April 2023), gem. § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF..... **14,30 Euro**
2. Für die Stempelung der **Projekte** gem. § 14 TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF. (3 Projekte á 42,90 Euro) ..... **128,70 Euro**

## **Begründung:**

### **Zu I.**

#### **1. Sachverhalt/Verfahrensgang**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, wurde der voestalpine Stahl GmbH die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für das Projekt "L6", erteilt.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24. Mai 2017, 2008-24102/940, wurde der voestalpine Stahl GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Abwässern aus dem Bereich Kaltwalzwerk 1, Bandbeize, AWM 210 und AWM 211, letztmalig wiederverliehen. Ursprünglich war dieses Wasserbenutzungsrecht im Rahmen der UVP-Bewilligung im L6-Bescheid vom 01. Oktober 2007, 2006-5242/442, erteilt worden, und zwar befristet bis zum 31. Mai 2027.

Die voestalpine Stahl GmbH stellte mit Eingabe vom 27. April 2023 fristgerecht (frühestens 5 Jahre bzw. spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer) den Antrag auf neuerliche Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts.

Die UVP-Behörde hat bezüglich dieses Vorhabens die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz, des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes sowie des Arbeitsinspektorates eingeholt und die Parteien (wie die Stadt Linz, Oö. Umwelthanwaltschaft) in das Verfahren einbezogen.

#### **2. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:**

##### **2.1 Einreichunterlagen der voestalpine Stahl GmbH:**

Bezüglich der Einreichunterlagen ist auf den Spruch dieses Bescheides zu verweisen.

##### **2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes:**

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben

##### **2.3 Beurteilung aus Sicht des Gewässerschutzes:**

Das Vorhaben wurde vom Sachverständigen für Gewässerschutz in seiner Stellungnahme vom 01. August 2023 wie folgt gutachtlich beurteilt:

#### **„1. Aufgabenstellung**

*Die Abt. AUWR hat den Unterzeichneten mit Schreiben AUWR-2008-24102/1603-Mi vom 18.07.2023 zu folgendem Prüfauftrag verantwortet:*

*„Mit Eingabe vom 13.07.2023 hat die voestalpine Stahl GmbH um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts mit dem Detailprojekt L6 KW 00 WA 10 b, KWW1, Bandbeize 1, Kühl- und Abwasserbeseitigung (AWM210, AWM211) angesucht. Dieses wurde letztmalig mit Bescheid vom 24.05.2017, 2008-24102/940, wiederverliehen.*

Wir bringen Ihnen nunmehr die vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis und ersuchen gleichzeitig um Beurteilung bzw. Stellungnahme aus Ihrer fachlichen Sicht.“

## **2. Antragsrelevante Grundlagen**

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

#### ALLGEMEINE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl. 215/1959 i.d.g.F.
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl. 186/1996 i.d.g.F.
- Abwasseremissionsverordnung Eisen- und Metallindustrie BGBl. II 345/1997 i.d.g.F.
- Abwasseremissionsverordnung Kühlsysteme und Dampferzeuger BGBl. II 266/2003 i.d.g.F.

#### SPEZIFISCHE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

##### Betroffene wasserrechtliche Bescheide

Die Kühl- und Abwasserbeseitigung aus der Bandbeize 1 wurde mit Bescheid AUWR-2008-24102/940 H/Ri vom 24.05.2017 wasserrechtlich bewilligt.

Die wasserrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Projekt ist mit 31.05.2027 befristet.

##### Sonstige wasserrechtliche Bescheide

Das Abwasser wird in das bestehende Entwässerungssystem (Sammler) eingeleitet, das letztmalig mit L6-Bescheid bewilligt wurde. Die Sammlerentwässerung erfolgt in die Vorfluter Donau bzw. Traun und ist mit 31.12.2020 befristet. Es wurde betreiberseitig termingerecht um Wiederverleihung angesucht. In der korrespondierenden Stellungnahme des Unterzeichneten wird eine Befristung bis 31.12.2040 vorgeschlagen.

##### Zustimmungserklärung gemäß Indirekteinleiterverordnung

Nicht erforderlich, es erfolgt keine Indirekteinleitung.

### 2.2. Projektspezifische Grundlagen

#### ART UND ZWECK DES VORHABENS

Ordnungsgemäße Beseitigung von Kühl- und Abwässern aus der Bandbeize 1.

Ansuchen um Wiederverleihung für eine längerfristige wasserrechtliche Bewilligung für die ordnungsgemäße Ableitung von Kühl- und Abwässern aus der Bandbeize 1, wobei wie folgt betroffen sind:

- Ableitung von Kühlwässern aus der Bandbeize 1 und aus der Abwasserreinigungsanlage über den Sammler D
- Ableitung von Abwasser aus Mischkondensatoren der Säureregeneration (Fallwasser) und der Bandbeize 1 (Spül- und Reinigungswasser) über den Sammler D in die Donau.

#### UMFANG DES VORHABENS

Auf dem Gelände der voestalpine Stahl GmbH besteht die Bandbeize 1 mit den für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.

## **□ DAUER DES VORHABENS**

Die mit dem gegenständlichen Projekt angestrebte wasserrechtliche Wiederverleihung schließt an das bestehende Ableitrecht an, das bis 31.05.2027 befristet wurde. Es ist beabsichtigt, die im gegenständlichen Projekt enthaltenen Anlagenteile über die Abschreibezeit hinaus zu betreiben. Deshalb wird die Wiederverleihung für mindestens 20 Jahre beantragt.

## **□ BETROFFENES GEWÄSSER**

Das betroffene Gewässer ist die Donau.

Die Ableitung erfolgt in den Sammler D (über AWM210 und AWM211), der in die Donau entwässert.

## 2.3. Technische Grundlagen

### **□ STAND DER TECHNIK**

#### Fallwasser

Im derzeit gültigen BAT BREF "Ferrous Metal Processing" wird die Rückgewinnung der ungebundenen Säure durch Kristallisation beim  $H_2SO_4$ -Beizen als Stand der Technik angeführt.

Erfüllt mit gegenständlich gegebenem Anlagenbetrieb.

#### Kühlwasser

Grundlage zu Kühlwasser:

- Abwasseremissionsverordnung Kühlsysteme und Dampferzeuger BGBl. Nr. II 266/2003 i.d.g.F.:

"§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. **Kühlung:** Temperaturerniedrigung eines Stoffes (Kühlmedium) durch Wärmeübertragung auf einen anderen Stoff mit geringerer Temperatur (Kühlmittel).
2. **Kühlsystem:** Technisches System zur indirekten Kühlung von Prozessen oder Anlagen (z.B. Energieerzeugung, gewerblich-industrielle Prozesse, Kälteanlagen). Bei der indirekten Kühlung besteht kein unmittelbarer stofflicher Kontakt zwischen dem Kühlmedium und dem Kühlmittel.
3. **Durchlaufkühlsystem (DKS):** Kühlsystem ohne Kreislaufführung des Kühlmittels (once through cooling system). Für ein DKS ist auch die Bezeichnung Frischwasserkühlsystem (mit oder ohne Ablaufkühlung) gebräuchlich.

....

(2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Durchlaufkühlsystemen (Abs. 1 Z. 3) in ein Fließgewässer sind die in Anhang A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Abwasser aus einem Durchlaufkühlsystem darf grundsätzlich nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden; bei unvermeidbarer Einleitung sind für die Parameter Temperatur, Toxizität und abfiltrierbare Stoffe die in Anhang B Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen, für sonstige Parameter die in Anhang A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Nachstehend genannte Stoffe dürfen nicht eingeleitet werden:

1. anorganische Verbindungen des Chrom aus dem Korrosionsschutz;
2. anorganische Verbindungen des Quecksilber;
3. metallorganische Verbindungen;
4. Merkaptobenzthiazol und Isothiazole;
5. Nitrite;
6. organische Arbeits- und Hilfsstoffe, die eine Gesamtabbaubarkeit durch aerobe Mikroorganismen in einem wässrigen Milieu von nicht größer als 80% nach einer Testdauer von 28 Tagen aufweisen

*(Methode betreffend "Abbaubarkeit – DOC-Verfahren" gemäß Anlage A Abschnitt II der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. 129/2019 in der jeweils geltenden Fassung) ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate;*

7. *Biozide aus der kontinuierlichen Bekämpfung von Organismenwachstum ausgenommen Persauerstoffverbindungen (zB Wasserstoffperoxid, Ozon);*
8. *Biozide aus der diskontinuierlichen Bekämpfung von Organismenwachstum (Stoßbehandlung) ausgenommen Chlor, Brom, chlor- oder bromhaltige oder -abspaltende Biozide, Glutardialdehyd oder Persauerstoffverbindungen.*

*Das Einleitungsverbot für Stoffe der Z 1 bis 8 gilt als eingehalten, wenn nachgewiesen wird, dass die für ein DKS verwendeten Arbeits- und Hilfsstoffe die Stoffe der Z 1 bis 8 nicht enthalten.*

*Der Stand der Technik begründet sich darin, dass das Kühlwasser aus den Transportleitungen entnommen und im Durchlauf für Kühlzwecke verwendet wird. Die vorgenannten Arbeits- und Hilfsstoffe werden nicht eingesetzt.*

#### **☐ WASSERWIRTSCHAFTLICH RELEVANTE ANLAGENTEILE**

*Das Anlagenverfahren gliedert sich in die Anlagenbereiche*

- *Einlaufteil*
- *Beizsektion*
- *Spülsektion*
- *Auslaufteil*
- *Beizsäureregeneration,*

*wobei nachstehend die wasserwirtschaftlich relevanten Teilbereiche daraus kurz beschrieben werden.*

#### *Spülsektion*

*Durch die im Gegenstrom zum Bandlauf als Kaskadenspülung arbeitende fünfstufige Spüle der Bandbeize 1 werden der Speisewasser- und der Säureverbrauch reduziert und die in die Abwasserreinigungsanlage geführte Abwassermenge minimiert.*

#### *Mischkondensatoren der Säureregeneration*

*Das aus der Säureregeneration emittierte so genannte Fallwasser gerät beim Niederschlagen der Brüden aus dem Kristallisor in den Mischkondensatoren in direkten Kontakt mit dem Prozessmedium und wird als Abwasser bezeichnet.*

*Die Abwässer (Fallwässer) aus den Mischkondensatoren werden im Fallwassergefäß gesammelt und gehen pH-Wert-kontrolliert als Überlauf über Einleitstelle C in Sammler D. Eine Pumpe fährt überschüssiges Wasser niveaugesteuert ebenfalls in Sammler D, allerdings über eine andere Ableitstelle "Einleitstelle D".*

*Im Störfall wird zu Neutralisationszwecken automatisch Kalkmilch zudosiert.*

#### *Ölkühler und Klimatisierungen im Einlauf-/Auslaufbereich*

- *Hydraulikraum Einlauf Ölkühler*
- *Kühlung Schweißmaschine*
- *Hydraulikraum BSRA Ölkühler, Klimaanlage*
- *Klimaanlage E-Raum Auslauf*
- *Hydraulikraum Auslauf Ölkühler*

*Es handelt sich dabei um Kühlungen von Getriebeöl und Hydrauliköl mit Hilfe von Rohrbündelwärmetauschern. Der Wasserdruck ist höher als der Öldruck eingestellt, um Ölaustritte in den Kühlkreislauf zu verhindern. Sämtliche Einrichtungen sind in öldichten Kellerräumen situiert.*



Das Kühlwasser wird im Sammelbehälter B01.3 im Keller der Neutralisationsanlage (neben den Abwasserbehältern) gesammelt und über Regelklappe kontrolliert in Sammler D abgeleitet.

#### EINSATZ WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE

Keine Änderungen gegenüber dem Bestand, es werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

### **3. Gegenstand und Begründung des Konsensantrages**

#### 3.1. Gegenstand

Die voestalpine Stahl GmbH sucht um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der gegenständlich wasserwirtschaftlich relevanten Anlagenteile und die Ableitung der in den gegenständlichen Anlagen entstehenden Kühl- und Abwässer wie folgt an.

#### ABLEITUNG VON KÜHLWASSER AUS BANDBEIZE 1 UND ABWASSERREINIGUNGSANLAGE ÜBER EINLEITSTELLE A (AWM 211) IN DEN SAMMLER D

Ableitrecht Bestand (gemäß Bescheid AUWR-2008-24102/940-H/Ri vom 24.05.2017)

quantitativ: max. 70 m<sup>3</sup>.h<sup>-1</sup> bzw. max. 1.300 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup>

qualitativ: Temperatur: max. 30 °C

Unverändertes Ableitrecht gemäß gegenständlichem Wiederverleihungsantrag

quantitativ: max. 70 m<sup>3</sup>.h<sup>-1</sup> bzw. max. 1.300 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup>

qualitativ: Temperatur: max. 30 °C

#### Begründung

Die voestalpine Stahl GmbH begründet deren gegenständlichen Wiederverleihungsantrag (ohne Konsensänderung) mit den vorgelegten letztjährigen Zeitreihenverläufen.

#### ABLEITUNG VON ABWASSER AUS MISCHKONDENSATOREN DER SÄUREREGENERATION (FALLWASSER) ÜBER EINLEITSTELLEN C UND D (AWM 210) IN DEN SAMMLER D

Ableitrecht Bestand (gemäß Bescheid AUWR-2008-24102/940-H/Ri vom 24.05.2017)

quantitativ: max. 370 m<sup>3</sup>.h<sup>-1</sup> bzw. max. 8.880 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup> (Summe Einleitstellen C und D)

qualitativ: Temperatur: max. 30 °C

pH-Wert: 6,5 - 9,0

Unverändertes Ableitrecht gemäß gegenständlichem Wiederverleihungsantrag

quantitativ: max. 370 m<sup>3</sup>.h<sup>-1</sup> bzw. max. 8.880 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup> (Summe Einleitstellen C und D)

qualitativ: Temperatur: max. 30 °C

pH-Wert: 6,5 - 9,0

#### Begründung

Die voestalpine Stahl GmbH begründet deren gegenständlichen Wiederverleihungsantrag (ohne Konsensänderung) mit den vorgelegten letztjährigen Zeitreihenverläufen.

#### 3.2. Überwachungs- und Betriebsprogramme

Bei der Erfassung und Überwachung sind keine Änderungen vorgesehen.

#### Quantitative Erfassung

Die Kühlwassermenge wird kontinuierlich registrierend erfasst (AWM211).

Die Abwassermenge (Fallwasser) wird wie bisher über die Wasserzulaufmessung gemessen und mit der AWM210 aufgezeichnet.

#### Qualitative Erfassung

Die Temperatur des Kühlwassers wird in der Ableitung (AWM211) gemeinsam mit dem Abwasser erfasst.

Der pH-Wert und die Temperatur des Abwassers (Fallwasser) werden in der Ableitung aus dem Fallgefäß kontinuierlich registrierend erfasst (AWM210).

### **4. Beurteilende Stellungnahme**

#### 4.1. Projektvorprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959 idgF

Die Vorprüfung hat ergeben, dass der gegenständliche Antrag insbesondere im Hinblick auf Entsprechung dem Stand der Technik (siehe gegenständlichen Abschnitt Stand der Technik unter Kapitel 2.3) sowie auf einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer und Kühlwässer (siehe gegenständlichen Abschnitt Wasserwirtschaftlich relevante Anlagenteile unter Kapitel 2.3) als positiv zu beurteilen ist.

Durch die beantragte Wiederverleihung des gegenständlichen Ableitrechts erfahren aus Sicht des Unterzeichneten öffentliche Interessen keine veränderte Berührung, wobei mit der Wiederverleihung des gegenständlichen Ableitrechts von Abwässern und Kühlwässern auch mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne der Aarhus-Konvention zu rechnen ist.

#### 4.2. Fachliche Zustimmung

Dem gegenständlich eingebrachten, unter Kapitel 3.1 dargestellten Antrag der voestalpine Stahl GmbH auf Wiederverleihung des Ableitrechts betreffend Kühl- und Abwasserbeseitigung aus dem Bereich Bandbeize 1 in den Sammler D wird aus fachlicher Sicht unter Vorschreibung nachfolgender Auflagen, Bedingungen und Fristen sowie unter Berücksichtigung der betreiberseitig vorgebrachten Anregung auf Auflagenänderung zugestimmt, wobei jene Auflagen, die für die Inbetriebnahme erforderlich waren, bzw. einmalig durchzuführende Messprogramme nicht mehr vorgeschlagen werden.

#### **A) Zweck der Anlage:**

Ableitung von Kühlwässern aus der Bandbeize 1 und aus der Abwasserreinigungsanlage über den Sammler D; Ableitung von Abwässern aus Mischkondensatoren der Säureregeneration (Fallwasser) und der Bandbeize 1 (Spül- und Reinigungswasser) über den Sammler D in die Donau.

#### **B) Maß der Wasserbenutzung**

##### Kühlwasser in den Sammler D über Einleitstelle A (AWM211)

rein thermisch belastetes Kühlwasser aus Bandbeize 1 und aus Abwasserreinigungsanlage

quantitativ:                    max. 70 m<sup>3</sup>.h<sup>-1</sup>                    bzw. 1.300 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup>

qualitativ:                    Temperatur:                    max. 30 °C

##### Abwasser (Fallwasser) in den Sammler D über Einleitstellen C und D (AWM210)

Abwasser aus Mischkondensatoren der Säureregeneration (Fallwasser)

quantitativ:                    max. 370 m<sup>3</sup>.h<sup>-1</sup> (Summe der Einleitstellen C und D) bzw.

8.880 m<sup>3</sup>.d<sup>-1</sup>

qualitativ:                    Temperatur:                    max. 30 °C

pH-Wert:                    6,5 - 9,0

#### **C) Ort der Anlage:**

Betriebsgelände der voestalpine Stahl GmbH, Grundstück Nr. 903, EZ 78, KG St. Peter

**D) Dauer der Bewilligung:**

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der Kühl- und Abwässer gem. Auflage B) ist bis 31.12.2042 befristet.

**E) Auflagen**

**E)1.**

Die Anlagen sind projektsgemäß bzw. stets ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten, sofern im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen vorgeschrieben werden.

**E)2.**

An der AWM211 vor der Einleitstelle A sind die Kühlwassermenge und -temperatur kontinuierlich registrierend zu messen.

An der AWM210 vor den Einleitstellen C und D sind die Abwassertemperatur und der pH-Wert im Rahmen der Eigenüberwachung kontinuierlich registrierend zu messen, wobei zur Abwassermengenmessung aufgrund der baulichen Gegebenheiten die Wasserzulaufmessung heranzuziehen ist.

**E)3.**

Alle 5 Jahre ist durch eine akkreditierte Stelle oder eine staatlich einschlägig befugte Prüf- und Versuchsanstalt oder durch einen einschlägig befugten Zivilingenieur eine Überprüfung der Anlagenbereiche im Hinblick auf die Einhaltung der Bescheidaufgaben durchführen zu lassen.

**E)4.**

Es ist eine ausführliche Betriebs- und Wartungsvorschrift für die Wartung der Sonden und Mengenummessungen auszuarbeiten und in den Betriebsräumen der Anlage aufzulegen.

**E)5.**

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Temperatur- und Mengenummessungen in 5-jährlichen Zyklen durch eine amtlich anerkannte Person oder Institution auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen bzw. zu kalibrieren.

**E)6.**

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sind der Behörde jeweils bis spätestens 30. April des Jahres zu übermitteln.

**E)7.**

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind, wobei das Betriebsbuch aus mehreren Teilen bzw. unterschiedlichen Aufzeichnungs- und Speichermedien bestehen kann:

- Abwasser-/Kühlwassermenge (Tagesmittelwert und Tagesmaximum)
- Temperatur (Tagesmittelwert und Tagesmaximum)
- pH-Wert
- Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Reinigung der Anlage
- Betriebsstörungen

**E)8.**

Jede Änderung im Hinblick auf die der Behörde namhaft gemachte für die Anlage verantwortliche Person und deren Stellvertreter ist der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

**E)9.**

*Der Behörde und deren Vertretern ist jederzeit während der Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen zu gewähren und die Entnahme von Proben sowie die Einsicht in das Betriebsbuch zu ermöglichen.*

**E)10.**

*Jede Änderung der Anlagenbereiche, die eine wesentliche Änderung der Abwassermenge oder der Abwasserzusammensetzung zur Folge hat, ist unverzüglich unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu melden bzw. zeitgerecht um eine neue wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.“*

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

Der Entscheidung liegen folgende gesetzlichen Bestimmungen zugrunde:

Für die rechtliche Beurteilung wurden vor allem folgende Gesetzesbestimmungen herangezogen:

- §§ 18b, 39 UVP-G 2000 idF des Zeitpunktes der Bescheiderlassung
- §§ 9, 32, 105 WRG 1959 idF des Zeitpunktes der Bescheiderlassung

Diese Gesetzesbestimmungen können jederzeit in der jeweilig angewendeten Fassung im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (<http://www.ris.bka.gv.at/>) eingesehen werden.

#### **Zur sachlichen Zuständigkeit der Oö. Landesregierung in diesem Verfahren:**

Das UVP-Vorhaben "L6" wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007 genehmigt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig und das gegenständliche Detailprojekt ist von dieser Genehmigung mitumfasst.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Oö. Landesregierung zuständige Behörde für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung auf "*alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen, nach dem gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b*". Die nunmehrige Wiederverleihung stellt eine "Entscheidung" im Sinne des § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 dar. § 39 leg. cit statuiert eine befristete Sonderzuständigkeit der Oö. Landesregierung, die alle anderen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten verdrängt. Mit der ausdrücklichen Regelung im § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 betreffend die Zuständigkeit der Landesregierung auch für nicht UVP-pflichtige Änderungen bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 20 leg. cit das Verfahren als **Einheit** sieht. Die nunmehrige Wiederverleihung ist von dieser Zuständigkeitskonzentration umfasst. Das WRG 1959 ist eine solche Verwaltungsvorschrift, wie sie der § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 meint. Die Zuständigkeit der UVP-Behörde endet erst mit Rechtskraft des Abnahmebescheides im Sinne des § 20 UVP-G 2000.

#### **Sonstige formale Voraussetzungen:**

Als eine der formalen Voraussetzungen, um ein Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchführen zu können, verlangt das UVP-G 2000 das Vorliegen einer rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Eine solche rechtskräftige Genehmigung, nämlich der UVP-Bescheid vom 1. Oktober 2007 für das Vorhaben "L6", UR-2006-5242/442, liegt vor.

§ 18b UVP-G 2000 spricht nicht vom Umfang oder Inhalt der Änderung, sondern macht schlechthin Änderungen von Vorhaben einem Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 zugänglich.

Die Grenze eines Änderungsverfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 liegt jedenfalls dort, wo die Änderung als solche eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung iSd § 3a UVP-G 2000 erforderlich machen würde.

Durch die nunmehrige Änderung bleibt die Identität des Vorhabens uneingeschränkt gewahrt. Somit ist diese Änderung keinesfalls als solche zu qualifizieren, die unter § 3a UVP-G 2000 zu subsumieren ist und für sich eine UVP-pflichtige Änderung darstellt.

### **Zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen:**

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 leg cit erteilten Genehmigung vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 leg cit zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 leg cit nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg cit Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die in der Bestimmung des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraussetzungen gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit dies nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. In materienrechtlicher Hinsicht anzuwendende Verwaltungsvorschriften sind in casu insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Die nunmehrige Änderung betrifft Maßnahmen, die keinerlei emissionsrelevante Verschlechterungen nach sich zieht. Es ist somit auch nicht erforderlich, im Detail eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob eine Emissionsbegrenzung dem Stand der Technik iSd § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 erfolgte. In Ermangelung von zusätzlichen Schadstoffemissionen kann auch eine weitere oder zusätzliche Immissionsbelastung zu schützender Güter gänzlich ausgeschlossen werden.

### **Zu den inhaltlichen Entscheidungsgründen:**

Der gegenständliche Antrag der voestalpine Stahl GmbH um Wiederverleihung wurde fristgerecht gestellt.

Zum Vorhaben hat die Behörde eine fachliche Beurteilung durch den Sachverständigen für Gewässerschutz, erstellt am 01. August 2023, eingeholt. Diese ergab, dass die beantragte Wiederverleihung aus fachlicher Sicht positiv zu beurteilen ist.

Die nunmehrige Entscheidung stützt sich auf diese Projektsbeurteilung und auf den Umstand, dass das Verfahren keine Verletzung öffentlicher Interessen gemäß § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 bzw. bestehender Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 ergeben hat.

Die seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgebrachten Punkte können in Anbetracht des bisherigen bescheidgemäßen Betriebes als erfüllt angesehen werden.

Die Prüfung hat weiters gezeigt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch mit einer wasserrechtlichen Rahmenverfügung steht.

### **Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:**

Die von der voestalpine Stahl GmbH beantragte Wiederverleihung steht nicht in Widerspruch zum UVP-Genehmigungsbescheid vom 1. Oktober 2007, und wird zusätzlich den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprochen. Da sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, war somit der voestalpine Stahl GmbH die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

### **Zu I.:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## Zu II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

---

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Rupert Mitter

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.